

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

KANU-CLUB MAINZ-KOSTHEIM 1924 e. V.

§ 1

Name und Zweck des Clubs, Clubwimpel und Sportdress

- 1.1 Der Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e.V. mit Sitz in Mainz-Kostheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Ausübung von Kanu-, Segel-, Motorboot- und Wasserskisport als Wander-, Breiten- und Wettkampfsport. Besonderes Interesse gilt der Erziehung der Jugend. Politische und persönliche Bestrebungen werden in dem Club nicht geduldet.
- 1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.7 Der Clubwimpel aus weißem Tuch hat die Form eines Dreiecks, in der Mitte befindet sich ein Kreis mit dem Wappen von Mainz und Kostheim (Mainzer Rad mit schwarzer Zange). Von der Mitte aus geht nach rechts und links ein breiter roter Streifen, darüber und darunter durchgehend je ein schmaler weißer und roter Streifen. Der Namenszug des Vereins KCMK befindet sich auf der linken Seite, und zwar in der oberen Ecke KC, in der unteren MK. Der Sportdress des Vereins besteht aus einem weißen Trikot und einer grünen Sporthose mit dem Vereinswappen (analog dem Clubwimpel).
- 1.8 Mit Beginn des Geschäftsjahres 1991 eröffnet der Verein eine Wasserski-Abteilung. Die Mitglieder der Wasserski-Abteilung sind dem zuständigen Dachverband, dem Deutschen Wasserski-Verband, angeschlossen.
Alle sich aus der Abteilung ergebenden Kosten sind von den Mitgliedern der Wasserski-Abteilung selbst zu tragen; deshalb sind deren Beiträge um einen bestimmten Betrag höher als die der inaktiven Mitglieder. Der Betrag wird vom Vorstand nach Bedarf jeweils neu festgelegt.
Kosten für Material und Benzin werden von der Abteilung Wasserski selbst erbracht.
Zweckgerichtete Spenden, die über den Verein eingehen, werden der Wasserski-Abteilung für die Finanzierung zur Verfügung gestellt.
- 1.9 Der Vorstand ist berechtigt, in dem durch das Steuerrecht gesetzten Rahmen, Rücklagen zu bilden.

§ 2

Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied im Kanu-Club Mainz-Kostheim kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung sowie die Satzung des Clubs.
- 2.2 Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 2.3 Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre).

§ 3

Beiträge

- 3.1 Beiträge können nur in einer Hauptversammlung festgesetzt werden.
- 3.2 Rennsportausübende Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr werden im **1.** Jahr ihrer Mitgliedschaft von der Beitragszahlung befreit.
- 3.3.1 Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen, Beitragsstundungen oder Beitragsbefreiungen gewähren.
- 3.4 Für alle Inhaber von vereinseigenen Boots- und Kanuliegeplätzen, aktive Mitglieder mit einer Zugangskarte und Berechtigung zu mindestens einer der Hallen 1 bis 4 oder Zugang zur Werkstatt und/oder Steganlage, mit Ausnahme der Dauergastlieger, besteht neben der finanziellen Beitragspflicht eine Arbeitspflicht. (Näheres regelt die Bootshaus- und Stegordnung).
- 3.5 Der Vorstand wird ermächtigt, die in Ziffer 4.4 benannte Bootshaus- und Stegordnung zu erlassen, sie den jeweiligen Erfordernissen anzupassen, ferner die erforderlichen Arbeitsstunden/Ablösebeträge festzulegen. Die Aktiven sind hierbei zu hören.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- 4.1 Die vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen stehen sämtlichen Mitgliedern zur sachgemäßen Nutzung zur Verfügung.
- 4.2 Die sachgemäße Nutzung wird im Rahmen der Bootshaus- und Stegordnung geregelt.
- 4.3 Den Mitgliedern steht nach Möglichkeit ein Platz zum Lagern eigener Boote zur Verfügung.
- 4.4 Darüber hinaus kann jedes Mitglied die Einrichtungen und Leistungen des Kanu-Verbandes und/oder des Deutschen Motor-Yacht-Verbandes und/oder des Deutschen Wasserski-Verbandes in Anspruch nehmen.

4.5 Das aktive und passive Wahlrecht erhalten die Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- 5.2 Die Beiträge werden vierteljährlich im Bankeinzugsverfahren entrichtet.
- 5.3 Alle Mitglieder erteilen dem Vorstand hierzu eine Einzugsermächtigung. Diese erlischt von selbst, wenn die Mitgliedschaft endet.
- 5.4 Rechte aus § 5 können nur hergeleitet und wahrgenommen werden bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Beitragspflicht.
- 5.5 Alle Mitglieder haben die Bootshaus- und Stegordnung zu beachten.
- 5.6 Bei Gefahr für den Vereinsbesitz ist jedes Mitglied zur Hilfeleistung verpflichtet; näheres regelt die Bootshaus- und Stegordnung.
- 5.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vereines auszuüben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
- 5.8 Bei allen Aktivitäten beteiligen sich die Mitglieder und deren Gäste auf eigenes Risiko und mit eigener Haftung; jegliche Ansprüche gegen Verein, Vorstand oder Fahrtenleitung sind ausgeschlossen. Gäste sind vom gastgebenden Mitglied vor Aktivitätsbeginn über Risiken und Haftung aufzuklären.

§ 6

Versammlungen und Vorstandssitzungen

- 6.1 Die ordentliche Hauptversammlung tritt nach Beendigung des Geschäftsjahres (spätestens bis 31. März) zusammen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss an sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 6.3 Jedes wahlberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge zur Hauptversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mit Begründung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- 6.4 Hiervon unbeschadet können während der Jahreshauptversammlung zu Punkt "Anträge" der Tagesordnung Initiativanträge gestellt werden.
- 6.5 Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Tagesordnung:
 1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 2. Bericht des 1. Kassierers
 3. Bericht der Revisoren
 4. Berichte der Fachwarte
 5. Wahl des Wahlleiters und 2 Wahlhelfern
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Anträge
 8. Neuwahl des Vorstandes

- 9. Festsetzung der Beiträge
- 10. Festsetzung des Etats für das laufende Geschäftsjahr
- 11. Verschiedenes

- 6.6 Außerordentliche Hauptversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der gesamten Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einreicht und hierbei den Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet.
- 6.7 Die Einladung zu der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt an sämtliche Mitglieder in der gleichen Weise wie zur ordentlichen Hauptversammlung.
- 6.8 Die Vorstandssitzungen werden zur Erledigung der laufenden Geschäfte durchgeführt.
- 6.9 Sie finden mindestens vierteljährlich statt; sonst nach Bedarf. Die erste Vorstandssitzung nach der Neuwahl hat binnen eines Monats zu erfolgen.
- 6.10 Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Ordnung der Versammlungen und Vorstandssitzungen

- 7.1 Hauptversammlungen
 - 7.1.1 Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens ein Sechstel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 7.2 Vorstandssitzungen
 - 7.2.1 Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - 7.2.2 Die Einberufung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen, wobei eine Frist von einer Woche zwischen Einberufung und Termin liegen muss.
 - 7.2.3 Mängel der Einberufung sind geheilt, wenn nicht ordnungsgemäß geladene Vorstandsmitglieder gleichwohl an der Sitzung teilnehmen und die Beschlussfähigkeit nach 7.2.1 gegeben ist.
- 7.3 Bei Beschlussfassungen nach 22.00 Uhr ist zuvor die Beschlussfähigkeit des jeweiligen Organs gesondert festzustellen.
- 7.4 Unbeschadet der Vorschriften 7.1 bis 7.2.3 ist eine Sitzung oder Versammlung auch dann beschlussfähig, wenn wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit erneut das gleiche Organ mit dem gleichen Gegenstand der Beschlussfassung ordnungsgemäß einberufen, gleichwohl erneut Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Bei der zweiten Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Die zweite Einberufung kann mit der Ersten verbunden werden.
- 7.5 Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Vorschrift des § 18.
- 7.6 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.7 Die Abstimmung erfolgt per Akklamation, auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 7.8 Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

- 7.9 Versammlungen und Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von den Mitgliedern des entsprechenden Organs zu wählenden Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7.10 Der Versammlungs-/Sitzungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge der Meldung das Wort. Einem Redner entzieht der Leiter das Wort, wenn nicht zur Sache gesprochen wird. Hiergegen kann der Redner sofort eine Entscheidung des Vorstandes herbeiführen lassen. Dessen Beschluss, der sofort zu fassen ist, ist bindend.
- 7.11 Über jede Versammlung/Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter und dem Protokollführer der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zu sammeln und auf Wunsch ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren

§ 8

Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden 7 Personen zusammen
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender/ Motorbootwart
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Sport- ,Jugend- ,Wanderwart Bootshaus- und Materialverwalter Beisitzer
- 8.2 Der Vorstand wird in der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.

§ 9

Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- 9.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so rückt das Mitglied in den Vorstand nach, das bei der Hauptversammlung in die entsprechende Funktion, die nach dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied meisten Stimmen erhalten und wenn es sich schriftlich mit dem Nachrücken einverstanden erklärt hat.
- 9.2 Ist kein Mitglied vorhanden oder bereit zum Nachrücken, so kann der Vorstand durch Beschluss die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf ein anderes Vorstandsmitglied mit dessen Einverständnis übertragen.
- 9.3.1 Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder während des Geschäftsjahres aus, so ist binnen eines Monats nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes, mit dessen Ausscheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind, eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- 9.3.2 Bis zur Neuwahl eines Vorstandes dürfen von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern nur die zur Sicherung und zum Erhalt des Vereinsvermögens und die hoheitlichen Stellen gegenüber zu erfüllenden Aufgaben wahrgenommen werden. Insoweit findet § 7.4 entsprechende Anwendung.

§10

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender: Er leitet sämtliche Vereinsangelegenheiten.

2. Vorsitzender: Er unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn in seiner Abwesenheit.
Schriftführer: Er erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten. Kassierer: Er erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Clubs.

Fachwarte: Sport-, Wander-Jugendwart und Motorbootwart: Sie organisieren und leiten die sportlichen Veranstaltungen. Sie können einzelne Aufgaben (z.B. Fahrtenleitung, Training) im Einvernehmen mit dem Vorstand an geeignete Personen übergeben.

Bootshaus- und Materialverwalter: Er sorgt für die Instandhaltung aller vereinseigenen Anlagen und Sportgeräte.

Beisitzer: Er nimmt Sonderaufgaben wahr, die keinem anderen Vorstandsbereich direkt zugeordnet werden können und sorgt durch die Ausübung seines Stimmrechts während den Vorstandssitzungen für eindeutige Mehrheitsverhältnisse.

§ 11

Ältestenrat - Ehrenmitglieder - Schiedsgericht

11.1 Dem Ältestenrat gehören die Gründer des Vereins sowie verdiente Mitglieder an. Sie stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

11.2 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund besonderer Verdienste und auf Vorschlag des Vorstandes von einer ordentlichen Hauptversammlung ernannt werden. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

11.3 Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, alle Streitfälle unter den Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein zu schlichten, sobald es vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins angerufen wird.

11.3.1. Vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens ist die Anrufung eines Anwaltes bzw. eines ordentlichen Gerichts unzulässig.

11.3.2 Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Ersatzbeisitzer.

11.3.3. Die Angehörigen des Schiedsgerichts müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein. Sie werden auf der Mitgliederversammlung wechselweise jährlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Reihenfolge Vorsitzender und Ersatzbeisitzer im ersten Jahr, zwei weitere Beisitzer im zweiten Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Vollmachten

12.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der I. Vorsitzende, der II. Vorsitzende, der I. Schriftführer und der I. Kassierer.

12.2 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der I. oder II. Vorsitzende, sind zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretungen ermächtigt.

12.3 Die Mitglieder des Vorstandes zu Absatz 1 und 2 sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes gebunden.

- 12.4 Bei Erfüllung der laufenden Geschäfte sind sie gemeinsam berechtigt bei einem gültigen V
Vorstandsbeschluss und im Rahmen des Etats, Mittel bis zu einem Betrag von 5.000 EUR (Fünftausend Euro) für vereinsdienliche Zwecke zu verfügen.
- 12.5 Für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Aufwandsersatz im Rahmen der
entsprechenden steuerlichen Regeln Vorstand können für ihre Tätigkeit im Vorstand und im
Verband eine Vergütung und geldwerte Vorteile erhalten. Über die Gewährung und Höhe
der Vergütung entscheidet die Mitgliedsversammlung.

§13

Der Etat

Der Etat für das laufende Geschäftsjahr wird vom Kassierer aufgestellt und vom Vorstand der
ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 14

Austritt

- 14.1.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der
Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- 14.2 Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur
unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich. Die
Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 14.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt
insbesondere vor:
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn
hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder
vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- 14.4 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen
gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen
rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten
Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach
Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet
die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des
Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 14.5 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an
die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in
Verzug ist.
- 14.6 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner
Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren
und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu
erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen
Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos
oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten
Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
zulassen.

- 14.6.1 Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 15

Vermögen des Clubs

- 15.1 Das Vermögen des Clubs besteht aus sämtlichen Mobilien und Immobilien. Verfügungen über das Clubvermögen, die außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebes liegen, werden in einer Hauptversammlung getroffen.
- 15.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 15.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch den Beschluss einer Hauptversammlung von drei Vierteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder geändert werden; 7.1.1 gilt entsprechend.

§ 17

Datenschutz

- 17.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- 17.2 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§18

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Wiesbaden mit der Zweckbestimmung, es nur für gemeinnützige Zwecke des Wiesbadener Sports zu verwenden.

§ 19

Der Vorstand wird ermächtigt, erforderliche Korrekturen dieser Satzung, auf Veranlassung des Registergerichtes vorzunehmen, ohne hierfür eine gesonderte Hauptversammlung einberufen zu müssen, sofern dadurch nicht der Sinn und Zweck der zu ändernden Regelung beeinträchtigt wird.

§ 20

Diese Satzung ist für jedes Mitglied bindend.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 03 September 2021 ergänzt und rechtmäßig beschlossen.